
Nr: 52

Erlassdatum: 25. September 1979

Fundstelle: DGB Berufliche Bildung - Arbeitshilfen zur Berufsbildung 2 /1986

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Kriterienkatalog zur Beurteilung von Lehrgängen für überbetriebliche Ausbildung

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung hat am 26. September 1979 den "Kriterienkatalog zur Beurteilung von Lehrgängen für überbetriebliche Ausbildung" beschlossen. Dieser Katalog wurde in einem Arbeitskreis des Bundesinstituts entwickelt, der sich aus Vertretern der Sozialparteien, der beteiligten Ministerien und Fachwissenschaftlern zusammensetzte.

Die vorliegenden "Kriterien" sollen als Maßstab zur **Gesamtbeurteilung** von Lehrgängen für überbetriebliche Ausbildung dienen. Darüber hinaus kann der Kriterienkatalog als Leitfaden bei der Entwicklung solcher Lehrgänge herangezogen werden. Er enthält sowohl Merkmale, die Ziele und Aufgaben überbetrieblicher Lehrgänge aufzeigen, als auch Merkmale, die geeignet sind, diese Lehrgänge inhaltlich und organisatorisch zu beurteilen.

Einführung

Die Zahl der überbetrieblichen Werkstattplätze hat sich als Folge massiver Förderung durch die Bundesregierung nach Angaben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft von 23000 im Jahre 1973 auf 53000 im Jahre 1978 erhöht, also mehr als verdoppelt. Bis 1982 sollen 77000 überbetriebliche Werkstattplätze verfügbar sein.

Während für den Bau der überbetrieblichen Ausbildungsstätten und ihre Ausstattung mit Sachmitteln eingehende Richtlinien und Empfehlungen von Bund und Ländern vorliegen, mangelt es bisher an Kriterien, nach denen Lehrgänge inhaltlich und organisatorisch beurteilt und entwickelt werden können. Die vorhandenen überbetrieblichen Lehrgänge sind deshalb in ihrem organisatorischen und inhaltlichen Aufbau zum Teil sehr unterschiedlich strukturiert, eher auf den Einzelfall zugeschnitten und nicht nach einem einheitlichen berufspädagogischen Konzept entwickelt.

Das Bundesinstitut hat bei der Entwicklung des vorliegenden Kriterienkataloges die vorhandenen Richtlinien zur Förderung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten

herangezogen und die einschlägige Literatur umfassend ausgewertet. Ferner wurden die Kriterien zur Beurteilung von Fernlehrgängen und beruflichen Erwachsenenbildungsmaßnahmen berücksichtigt. Um die Kriterien möglichst praxisnah zu gestalten, wurde der erste Entwurf des Kriterienkatalogs auf überbetriebliche Ausbildungsstätten der Druckindustrie und der Versicherungswirtschaft angewendet und aufgrund der gewonnenen Erfahrungen verbessert.

Der Kriterienkatalog ist gegliedert in Merkmale zur

- Begründung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen,
- Beurteilung der inhaltlichen Gestaltung von Lehrgängen,
- Beurteilung der organisatorischen Gestaltung von Lehrgängen.

Diesen Merkmalen sind **insgesamt** 19 Kriterien mit entsprechenden Erläuterungen zugeordnet.

Der 1. Teil des Kriterienkatalogs beschreibt die Aufgaben überbetrieblicher Ausbildungsstätten. Danach kann die betriebliche Ausbildung überbetrieblich ergänzt werden, wenn der Ausbildungsbetrieb z. B. infolge seiner Spezialisierung nicht alle Inhalte der Ausbildungsordnung vermitteln kann. Regionale Unterschiede der Ausbildungsqualität aufgrund unterschiedlicher Wirtschaftsstrukturen lassen sich überbetrieblich ausgleichen. Die Grundbildung kann verbreitert und die Fachbildung vertieft und intensiviert werden. Es kann außerdem pädagogisch wirksamer und aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßiger sein, bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln. Überbetriebliche Maßnahmen helfen **insgesamt**, die Ausbildung an technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen besser anzupassen.

Die im 2. Teil des Katalogs aufgeführten Kriterien sollen dazu beitragen, die Lehrgänge inhaltlich besser zu strukturieren. Den Lehrgängen müssen die betreffenden bundeseinheitlichen Ausbildungsordnungen zugrunde liegen, wobei jedoch regionale Besonderheiten berücksichtigt werden können.

Bei organisatorischen Veränderungen in der Berufsausbildung, z. B. durch Blockunterricht, gewinnen die im 3. Teil des Kriterienkatalogs genannten Merkmale besondere Bedeutung. Eine inhaltliche Abstimmung der einzelnen Lehrgänge für einen Ausbildungsberuf ist leichter möglich, wenn das Qualifikationsniveau angegeben ist. Außerdem ist es notwendig, die Lehrgangsziele so zu präzisieren und entsprechend zu kennzeichnen, daß man die Lehrgänge in den jeweiligen Abschnitt der betrieblichen Ausbildung problemlos eingliedern kann. Um organisatorische Probleme zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, die Lehrgänge in Wochenblöcken durchzuführen. Die Angaben über ein vertretbares Zahlenverhältnis von Ausbildern zu Auszubildenden und die notwendigen Ausbildungsmittel können bei der Planung und Durchführung der Lehrgänge hilfreich sein.

Vorbemerkung

Überbetriebliche Ausbildung im Sinne dieses Kriterienkatalogs sind auf Ausbildungsordnungen oder auf Ausbildungsgänge gemäß § 108 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) (im weiteren Ausbildungsordnungen genannt) bezogene Maßnahmen, die die betriebliche Berufsausbildung ergänzen.

1. Merkmale zur Begründung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen

- 1.1 Ergänzungsfunktion für Betriebe mit spezialisierter Produktions-, Verfahrens- und Dienstleistungsstruktur zur Erfüllung der Anforderungen der Ausbildungsordnungen
- 1.2 Ausgleich regionaler Streuung der Ausbildungsqualität
- 1.3 Verbreiterung der Grundbildung
- 1.4 Vertiefung und Intensivierung der Fachbildung
- 1.5 Effizientes Erreichen von Lernzielen in pädagogischer Hinsicht
 - Systematisierung der Abfolge von Lernprozessen, soweit sie betrieblich nicht gewährleistet ist
 - Erfordernis der Einübung und Verknüpfung von Einzelfertigkeiten
 - Auflösung komplexer Tätigkeiten in vereinfachte, modellhafte oder simulierte Lernschritte
- 1.6 Effizienteres Erreichen von Lernzielen in ökonomischer Hinsicht
 - Vermeidung von kostenaufwendigen oder unfallträchtigen Eingriffen in den Arbeitsablauf
 - In den einzelnen Betrieben nicht zu erreichende spezielle Lernziele des Ausbildungsberufes
 - Vermittlung von Fertigkeiten an kostenintensiven und einzelbetrieblich nicht auslastbaren Einrichtungen
- 1.7 Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnungen

2. Merkmale zur Beurteilung der Inhaltlichen Gestaltung von Lehrgängen

- 2.1 Inhaltlicher Bezug der Lehrgänge zu den betreffenden Ausbildungsordnungen und/oder zu den Erfordernissen des betreffenden Ausbildungsberufs
- 2.2 Bundeseinheitlichkeit der Lehrgänge durch Beachtung und Überprüfung bereits vorhandener Lehrgänge

Dies schließt nicht aus, daß regionale Besonderheiten berücksichtigt werden

- 2.3 Einigung des Ausbildungsinhaltes für die überbetriebliche Ausbildung
- 2.4 Inhaltliche Orientierung am Stand der Wissenschaft und Technik und entsprechende permanente Aktualisierung
- 2.5 Angemessenheit des Konkretisierungsgrades der Lernziele
 - Eignung des Konkretisierungsgrades der Lernziele zur unmittelbaren Durchführung der Lehrgänge
 - Aktualisierungsmöglichkeit der Inhalte
- 2.6 Beachtung von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften (Normen) und der fachlichen Terminologie
- 2.7 Angaben über Erfolgskontrollen

3. Merkmale zur Beurteilung der organisatorischen Gestaltung von Lehrgängen

- 3.1 Erfordernis, die einzelnen Lehrgänge für den jeweiligen Ausbildungsberuf aufeinander abzustimmen
- 3.2 Organisatorische Eingliederungsmöglichkeit der Lehrgänge in den Ausbildungsrahmenplan
 - Kennzeichnung des geeigneten Ausbildungsabschnittes für den Lehrgang
 - Kennzeichnung der Lehrgangsziele
- 3.3 Berücksichtigung organisatorischer Bedingungen bei der Dauer der Lehrgänge
- 3.4 Aufbau der Lehrgänge nach Berücksichtigung pädagogischer Prinzipien im Hinblick auf die praktische Umsetzung der Lehrgänge
- 3.5 Angabe des vertretbaren Zahlenverhältnisses von Ausbildern zu Auszubildenden und der notwendigen Ausbildungsmittel zur Erreichung der Lernziele.

Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung der Beurteilungskriterien

Vorbemerkung

Die in dem vorliegenden Kriterienkatalog aufgeführten Merkmale beziehen sich auf Lehrgänge für eine Berufsausbildung nach § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes.

1. Merkmale zur Begründung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen

Zu 1.1

Die Ergänzungsfunktion überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen wird durch das ..

Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung bestimmt. Überbetriebliche Maßnahmen können sowohl gemäß [§ 22 Abs. 2 BBiG](#) und [§ 23 Abs. 2 Handwerksordnung \(HwO\)](#) notwendig sein, als auch gemäß [§ 27 BBiG](#) und [§ 26 a HwO](#) in der Ausbildungsordnung festgelegt werden.

Zu 1.2

Die Ausbildungsqualität kann, bedingt durch unterschiedliche Wirtschaftsstrukturen, eine regionale Streuung aufweisen. Aufgabe überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen könnte es sein, solche regionalen Ausbildungsqualitätsunterschiede auszugleichen.

Zu 1.3

Das Ziel überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen kann es sein, die berufliche Grundbildung zu verbreitern, d. h. solche Ausbildungsinhalte zu vermitteln, die in einer Vielzahl von Ausbildungsberufen von Bedeutung sind, um so einen Beitrag zur beruflichen Mobilität zu leisten.

Zu 1.4

Eine überbetriebliche Vertiefung und Intensivierung der Fachbildung könnte dem Transfer betrieblich erworbener Fertigkeiten und Kenntnisse auf andere Anwendungsbereiche dienen und den Bezug betrieblicher Produktionsabläufe zu übergeordneten Handlungsgesetzmäßigkeiten herstellen. Ein weiterer Aspekt ist die Vermittlung besonderer standardisierter und rationeller Arbeitsweisen.

Zu 1.5

- Verlangen Lernprozesse eine ungestörte systematische Abfolge, so sollten sie produktionsunabhängig durchgeführt werden. Unter pädagogischer Anleitung lassen sich solche Lernprozesse mittels Einführungs- oder Grundlehrgängen unterstützen.
- Es kann pädagogisch wirksamer sein, einzelne Fertigkeiten überbetrieblich einzuüben.
- Als Folge der technischen Entwicklung werden manche Funktionszusammenhänge für den Auszubildenden immer schwerer durchschaubar. Die notwendigen Fertigkeiten zur Beherrschung dieser technischen Systeme lassen sich am Arbeitsplatz nur noch unzureichend erlernen. Komplexe Tätigkeiten wie z. B. die optische Vermessung von Kraftfahrzeugachsen, die Montage und Einstellung einer hydraulischen Steuerung oder die Kontoführung mit Hilfe von EDV-Anlagen verlangen eine Auflösung in einzelne Lernschritte, die eventuell an einem Modell zu simulieren sind.

Zu 1.6

Für einen Betrieb mit spezialisierter Produktion ist es aus wirtschaftlichen Gründen nicht immer optimal, sämtliche Inhalte eines Ausbildungsberufes selbst zu vermitteln. Eine effizientere Lösung kann in vielen Fällen eine partielle Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten sein.

- Ausbildungsinhalte und -ziele, bei deren Vermittlung der Arbeitsablauf unter hohen

Folgekosten stillgelegt, verändert, beeinträchtigt oder gestört werden würde oder solche Ausbildungsinhalte und -ziele, die die Arbeitssicherheit gefährden würden, lassen sich ökonomisch und von der Arbeitsstätte losgelöst in überbetrieblichen Ausbildungsstätten erreichen.

- In der Ausbildungsordnung vorgesehene Fertigkeiten und Kenntnisse, die in den einzelnen Betrieben nicht oder nur sehr selten benötigt werden, lassen sich wirtschaftlicher in überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermitteln. Als Beispiele aus verschiedenen Ausbildungsberufen können hier Fertigkeiten aufgeführt werden wie das Lichtbogenschweißen, der Aufbau bestimmter elektronischer Schaltungen oder Ausbildungsinhalte aus der Datenverarbeitung.
- Zum Zwecke der Ausbildung könnten einzelne Betriebe gezwungen sein, kostenintensive Einrichtungen zu schaffen, die einzelbetrieblich nicht auslastbar sind. Zur Vermeidung von Fehlinvestitionen sollten z. B. aufwendige Meßeinrichtungen oder Maschinen für spezielle Bearbeitungsverfahren in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zur Verfügung stehen.

Zu 1.7

Innerhalb der Erfordernisse für den Ausbildungsberuf soll auch die aktuelle technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung berücksichtigt werden.

Infolge der technischen Entwicklung kann es in einem bestimmten Beruf beispielsweise erforderlich sein, Fertigkeiten und Kenntnisse der Steuerungstechnik oder der Datenverarbeitung durch einen Lehrgang überbetrieblich zu vermitteln, wenn diese in den Ausbildungsordnungen noch nicht berücksichtigt werden konnten. Der gesellschaftlichen Entwicklung wird durch Beachtung von Gesetzen und Verordnungen zur Arbeitswelt entsprochen.

Schlußbemerkung zu 1

In den Ausbildungsordnungen festgelegte Fertigkeiten und Kenntnisse dienen als Grundlage für die Gestaltung der Lehrgänge. Daneben ist es eine wesentliche Aufgabe der überbetrieblichen Ausbildung, die hier aufgeführten Aspekte bei der Lehrgangsgestaltung zu berücksichtigen.

2. Merkmale zur Beurteilung der Inhaltlichen Gestaltung von Lehrgängen

Zu 2.1

Lehrgänge für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen haben das Ziel, die Ausbildung in für den Ausbildungsberuf notwendigen Fertigkeiten und Kenntnissen zu ergänzen und zu vertiefen.

Zu 2.2

Die Bundeseinheitlichkeit der Lehrgänge gleicher Zielsetzung ist notwendig, da auch die zugrunde liegenden Ausbildungsordnungen bundeseinheitlich sind.

Zu 2.3

Gemäß der Ergänzungsfunktion der überbetrieblichen Ausbildung nach [§ 22 Abs. 2](#) oder [§ 27 BBiG](#) bzw. [§ 23 Abs. 2](#) oder [§ 26 a HwQ](#) können Fertigkeiten und Kenntnisse überbetrieblich vermittelt werden, wenn sie nicht in vollem Umfang betrieblich erlernbar sind.

Zu 2.4

Aufgrund des technischen und wirtschaftlichen Wandels müssen die Lehrgänge auf ihre Aktualität überprüft und laufend überarbeitet werden.

Zu 2.5

Die Lernziele der Lehrgänge sollten differenzierter und genauer als in den Ausbildungsordnungen beschrieben sein. Dabei ist aber zu beachten, daß regionale und branchenspezifische Modifizierungsmöglichkeiten offenbleiben. Ebenso steht eine zu detaillierte Angabe der Lernziele einer laufenden Aktualisierung der Ausbildungsinhalte während der Durchführung des Lehrgangs entgegen.

Zu 2.6

Die überbetrieblichen Lehrgänge sind in den **gesamten** Ausbildungsprozeß integriert. Deshalb müssen bei der Konzeption solcher Lehrgänge die für die Berufsausbildung gültigen gesetzlichen und fachlichen Vorschriften beachtet und angewendet werden.

Zu 2.7

Erfolgskontrollen als Bestandteil der Lehrgänge sollen den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ermöglichen.

3. Merkmale zur Beurteilung der organisatorischen Gestaltung von Lehrgängen

Zu 3.1

Die Einsatzmöglichkeit eines Lehrgangs wird transparenter, wenn das angestrebte Qualifikationsniveau festgelegt ist. Die für ein und denselben Ausbildungsberuf eingesetzten Lehrgänge müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.

Zu 3.2

Der Ausbildungsablauf wird von den organisatorischen Eigengesetzmäßigkeiten der Ausbildungsbetriebe beeinflußt. Damit keine Schwierigkeiten bei der Eingliederung eines Lehrgangs in den betrieblichen Ausbildungsablauf entstehen, sollten die Lehrgänge möglichst den Ausbildungsabschnitten (z. B. Ausbildungsjahr, Zeitraum bis zur Zwischenprüfung) zugeordnet sein. Eine Kennzeichnung der Lehrgangsziele soll den Zusammenhang des Lehrgangs mit der betrieblichen Berufsausbildung verdeutlichen.

Zu 3.3

Zur Verringerung organisatorischer Probleme könnten beispielsweise alle Lehrgänge auf einen als Grundeinheit festzulegenden Zeitraum bezogen werden. So hat es sich im handwerklichen Bereich als zweckmäßig erwiesen, die Lehrgangsdauer auf 40 Stunden oder einem Vielfach davon zu bemessen.

Zu 3.4

(Keine Erläuterung)

Zu 3.5

Spezifische Ausbildungsinhalte können das Abweichen von dem in der Regel vorhandenen Zahlenverhältnis von Ausbildern zu Auszubildenden bedingen. Eine Aussage zu dem Verhältnis von Ausbildern zu Auszubildenden und zu den einzusetzenden Ausbildungsmitteln soll empfehlenden Charakter besitzen und als Hilfe bei der Planung und Durchführung der Lehrgänge dienen.
